

27.12.2016

Kleine Anfrage 5474

des Abgeordneten Josef Wirtz CDU

Regulierung von bergbaubedingten Aufwuchsschäden

Der Bergbau in Nordrhein-Westfalen hat nicht nur Auswirkungen auf Gebäude und Infrastruktur, sondern auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bergbaubedingte Schäden am Aufwuchs wurden von der RAG in der Vergangenheit schnell und unbürokratisch mit den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Nutzflächen reguliert. Seit 2015 verweigert die RAG jedoch den Ausgleich von bergbaubedingten Aufwuchsschäden. Die RAG beruft sich gegenüber den Landwirten darauf, dass mittlerweile auf allen betroffenen Flächen Bergruhe eingetreten sei. Dadurch sei eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen. Statt einer jährlichen Aufwuchsschädigung sei die durch den Bergbau bedingte Verschlechterung des Grundstückes final zu regulieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wer stellt das Eintreten der Bergruhe in Nordrhein-Westfalen für alle Betroffenen verbindlich fest?
2. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung der RAG, dass für alle betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke mittlerweile Bergruhe eingetreten ist?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der RAG, dass nach Eintritt der Bergruhe eine Verschlechterung ausgeschlossen und daher der Bergschaden abschließend zu regulieren ist?
4. Kann sich nach Auffassung der Landesregierung auch nach Eintritt der Bergruhe ein Grundstück bergbaubedingt weiter verschlechtern, z.B. durch einen Anstieg des Grubenwassers?

Josef Wirtz

Datum des Originals: 22.12.2016/Ausgegeben: 27.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de